

Übungsaufgabe Meisterprüfung

2021

Variante

1

Übungsaufgabe mit prüfungsorientierten Inhalten und prüfungsähnlichen Bedingungen

Prüfungsteil:

Berufs- und arbeitspädagogische
Kenntnisse (Meisterprüfung Teil IV)

Name Kursteilnehmer/in bzw. Meisterschüler/in

Vorname

Beruf

Datum

Hinweise für die Bearbeitung:

Der gesamte Aufgabensatz besteht aus vier Aufgaben, entsprechend den vier zu prüfenden Handlungsfeldern. Die vier Aufgaben sind mit den Buchstaben A, B, C und D gekennzeichnet. Jede Aufgabe besteht aus folgenden zwei Teilaufgabenbereichen:

- Zehn fallbezogene programmierte Aufgaben mit Auswahlantworten.
- Eine fallbezogene Situationsaufgabe mit Leitfragen oder Leithinweisen oder freiformulierter Lösung.

Zu jeder Aufgabe ist eine Zeitempfehlung für die Bearbeitung als Anhaltspunkt angegeben.

Bearbeitungszeit: 3 Stunden

Besondere Hinweise für die Bearbeitung der programmierten Aufgaben:

Jede fallbezogene programmierte Aufgabe besteht aus fünf zur Auswahl stehenden Lösungen. Davon ist nur eine richtig. Zu diesen programmierten Aufgaben ist ein Lösungsbogen beigelegt. Die Ziffern des Lösungsbogens entsprechen der Reihenfolge der programmierten Aufgaben im jeweiligen Handlungsfeld.

Kreuzen Sie die Auswahllösungen a), b), c), d) oder e), die Sie für richtig halten, auf dem Lösungsbogen bei gleichlautender Aufgabenbezeichnung (A, B, C oder D) und der Nummer der Prüfungsaufgabe (1., 2., 3. usw.) in dem entsprechenden Feld so an ().

Von den Auswahllösungen ist nur eine als richtig anzukreuzen. Ist mehr als eine Auswahllösung angekreuzt, gilt die Aufgabe als nicht richtig gelöst.

A

Handlungsfeld 1:

Ausbildungsvoraussetzungen prüfen
und Ausbildung planen

Zehn fallbezogene programmierte Aufgaben mit Auswahllösungen

Empfohlene Zeit: 10 Minuten

1. Ein Betriebsinhaber, der fünf Lehrlinge eingestellt hat, beauftragt den im Betrieb angestellten Ausbilder, die wichtigsten Aufgabenbereiche des Ausbilders zusammenzustellen, um allen Aufgaben des Ausbildungsbetriebes künftig gerecht werden zu können.

Welche der nachfolgenden Aussagen treffen für den Aufgabenbereich „pädagogische Aufgaben des Ausbilders“ zu?

- a) Die Auszubildenden und deren berechtigte Belange innerhalb des Ausbildungsbetriebes und gegenüber der Geschäftsleitung zu vertreten.
- b) Die Vermittlung von Fertigkeiten, Kenntnissen, Fähigkeiten und Verhaltensformen, Lehren, Erziehen, Überwachen, Beraten, Bewerten, Innovieren.
- c) Die Kontrolle der Krankenversicherung des Auszubildenden.
- d) Die Meldung der offenen Ausbildungsstellen bei der Agentur für Arbeit und bei der zuständigen Innung.
- e) Nur die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen.

2. Ein Betrieb, der bisher keine Lehrlinge ausgebildet hat, plant für das nächste Jahr, drei Auszubildende einzustellen. Aufgrund der gegebenen Betriebsgröße kann der Betriebsinhaber die Ausbildung nicht selbst durchführen. Wie kann er das Problem lösen?

Er muss

- a) eine Person mit bestandener Ausbildungseignungsprüfung beschäftigen.
- b) einen Ausbilder bestellen, der persönlich und fachlich für die Ausbildung geeignet ist und die Ausbildungsinhalte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermittelt.
- c) einen Gesellen mit Gesellenprüfung im Betrieb mit der gesamten Ausbildung beauftragen.
- d) einen Fachlehrer der Berufsschule mit der Überwachung der Ausbildung beauftragen.
- e) den Lehrlingswart der Innung oder den Ausbildungsberater der Handwerkskammer mitverantwortlich in die Berufsausbildung einbeziehen.

3. Welche Aussage zum Jugendarbeitsschutzgesetz trifft zu?

- a) Kinder sind alle Personen bis 18 Jahre.
- b) Kinder dürfen immer dann beschäftigt werden, wenn ein Erziehungsberechtigter dies ausdrücklich erlaubt.
- c) Eine Person, die 19 Jahre alt ist, darf in keinem Fall mehr als 38,5 Stunden in der Woche arbeiten.
- d) Jugendliche sind Personen, die 15 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- e) Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt nicht für die Berufsausbildung.

4. In einem Ausbildungsbetrieb hat der Ausbilder Überwachungsaufgaben, deren Durchführung für den Erfolg der Ausbildung wichtig sind.

Worauf erstreckt sich hier die umfassende Aufgabe des Ausbilders?

- a) Auf die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen wie Berufsbildungsgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz.
- b) Auf die Anordnungen der Handwerkskammer und der Innung.
- c) Auf die Teilnahme der Lehrlinge an überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen und am Berufsschulunterricht.
- d) Auf die Anmeldung zur Zwischenprüfung und zur Gesellenprüfung.
- e) Auf die Einhaltung der Ziele des gesamten Ausbildungsprozesses nach Ausbildungsplan sowie Planung und Steuerung.

5. Der Inhaber eines Handwerksbetriebes will im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung einen jungen Mann einstellen.

Welchen Vertrag schließt er für diese Einstiegsqualifizierung in der Regel ab?

- a) Einen unbefristeten Arbeitsvertrag.
- b) Einen Berufsausbildungsvertrag.
- c) Einen Einstiegsqualifizierungsvertrag (Praktikantenvertrag).
- d) Einen Vorvertrag zu einem Berufsausbildungsvertrag.
- e) Einen Leiharbeitsvertrag.

6. Sie sind selbstständiger Handwerksmeister und haben mit einem 28-jährigen Handwerker, der sich zu einer anderen, bisher nicht erlernten Berufstätigkeit umschulen lassen will, einen Umschulungsvertrag schriftlich abgeschlossen.

Dieser Vertrag muss vorgelegt werden:

- a) Dem Landesarbeitsministerium.
- b) Dem Bundesarbeitsministerium.
- c) Dem Gewerbeaufsichtsamt.
- d) Der Handwerkskammer.
- e) Dem örtlichen Amt für Berufsbildung.